

# UMWELT

## Vollzugshilfe

### Reklamationen und Immissionsklagen im Bereich Luftreinhaltung bei Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden

Diese Vollzugshilfe richtet sich an die Gemeinden und kann im Fall von Reklamationen und Immissionsklagen als Hilfsmittel verwendet werden. Sie gibt insbesondere allgemeine Hinweise zum Vorgehen und fasst die rechtliche Situation und den Stand der Technik zusammen.

Fassung Juli 2018

**Herausgeber**

Departement Bau Verkehr und Umwelt  
Abteilung für Umwelt  
5000 Aarau  
[www.ag.ch](http://www.ag.ch)

**Text**

Esther Gysi

**Copyright**

© 2016 Kanton Aargau

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>5</b>
2.1	Emissionen und Immissionen	5
2.2	Zweistufiges Prinzip der LRV	5
<b>3</b>	<b>Vorgehen bei Reklamationen oder Immissionsklagen</b>	<b>6</b>
3.1	Vorgehen bei Reklamationen	6
3.2	Vorgehen bei Immissionsklagen	6
3.3	Hilfsmittel	7
<b>4</b>	<b>Anlagen in der Zuständigkeit der Gemeinden</b>	<b>8</b>
4.1	Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 Megawatt sowie Feststofffeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 Kilowatt	8
4.2	Privathaushaltungen und Wohnsiedlungen	8
4.3	Gastgewerbe	9
4.4	Nicht industrielle Lebensmittelverarbeitung	9
4.5	Einstellhallen	10
4.6	Hobbytierhaltung	10
4.7	Baustellen, wenn das Projekt nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt war	10

# 1 Einleitung

Im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200) ist geregelt, welche Vollzugsaufgaben beim Kanton und welche bei den Gemeinden liegen. Die Zuständigkeit für kleine Feuerungsanlagen (Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung  $\leq 1$  MW und Feststofffeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung  $\leq 70$  kW) liegt seit jeher bei den Gemeinden (§ 30 Abs. 3 lit. b Ziffer 1 EG UWR). Wie bereits vor Inkrafttreten des EG UWR sind die Gemeinden seit dem 1. Januar 2017 zudem wieder zuständig für verschiedene weitere Bereiche in der Luftreinhaltung (§ 30 Abs. 3 lit. b Ziffern 2 - 6 EG UWR):

- Emissionen aus Privathaushaltungen und Wohnsiedlungen,
- Emissionen aus Gastgewerbebetrieben und der nicht industriellen Lebensmittelverarbeitung,
- Emissionen aus Einstellhallen,
- Emissionen aus der Hobbytierhaltung,
- Emissionen von Baustellen, wenn das Projekt nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt war.

Immissionen aus diesen Anlagen können zu Reklamationen oder Immissionsklagen führen. In der Regel geht es dabei um relativ kleinräumig auftretende Geruchsprobleme, in einigen wenigen Fällen um Staub.

## 2 Allgemeines

### 2.1 Emissionen und Immissionen

**Luftverunreinigungen** sind Veränderungen des natürlichen Zustands der Luft, namentlich durch Rauch, Russ, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruch oder Abwärme (Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 [Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01]).

Luftverunreinigungen werden beim Austritt aus Anlagen als **Emissionen**, am Ort ihres Einwirkens als **Immissionen** bezeichnet (vgl. Art. 7 Abs. 2 USG). Jede Emission bewirkt eine Immission. Immissionen werden oftmals durch verschiedene Emittenten verursacht.

### 2.2 Zweistufiges Prinzip der LRV

#### 2.2.1 Vorsorgliche Emissionsbegrenzungen

Gemäss Art. 11 Abs. 2 USG sind Emissionen unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Vorsorgeprinzip).

Es gelten gemäss Art. 3 und Art. 7 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) die Emissionsgrenzwerte und Emissionsbegrenzungen nach Anhang 1 - 4 LRV. Emissionen, für die die LRV keine Emissionsbegrenzung festlegt oder eine bestimmte Begrenzung als nicht anwendbar erklärt, sind von der Behörde vorsorglich so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 4 und Art. 7 LRV).

Eine weitere wichtige vorsorgliche Begrenzung bildet bei vielen Emissionsquellen die korrekte Erfassung und Ableitung von geruchs- oder schadstoffbelasteter

Abluft oder Abgasen. Emissionen sind möglichst nahe am Ort ihrer Entstehung möglichst vollständig zu erfassen und so abzuleiten, dass keine übermässigen Immissionen entstehen (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 LRV). Sie müssen in der Regel durch Kamine oder Abluftkanäle über Dach ausgestossen werden (Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 LRV). Die Kamin-Empfehlungen des Bundes<sup>1</sup> konkretisieren, wie und wie hoch über Dach die Abgase/Abluft abgeleitet werden müssen. Die Vorgaben der Kamin-Empfehlungen des Bundes<sup>1</sup> sind im Kanton Aargau verbindlich anzuwenden (§ 43 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer [V EG UWR; SAR 781.211]).

#### 2.2.2 Ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen

Geruchsmissionen sind dann übermässig, wenn aufgrund einer Erhebung feststeht, dass sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören (Art. 2 Abs. 5 lit. b LRV). Mit dem Begriff „Bevölkerung“ ist dabei nicht die Gesamtbevölkerung einer Gemeinde gemeint, da in der Regel nur ein kleiner Teil der Bevölkerung einer Gemeinde im Einflussbereich einer Geruchsquelle wohnt. "Bevölkerung" ist vielmehr im Sinn einer objektiven, durchschnittlichen Empfindlichkeit betreffend den Geruchsmissionen zu verstehen.

Das bedeutet, dass wiederkehrende Geruchsmissionen auftreten dürfen, solange diese nicht übermässig sind. Es besteht kein Anspruch auf Geruchsfreiheit.

Steht fest, dass eine einzelne Anlage übermässige Immissionen verursacht, oder ist dies bei einer neuen Anlage zu erwarten, obwohl die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen eingehalten sind, so verfügt die Behörde ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen (Art. 5 und Art. 9 LRV).

# 3 Vorgehen bei Reklamationen oder Immissionsklagen

## 3.1 Vorgehen bei Reklamationen

Liegt eine Reklamation vor, überprüft die Gemeinde vor Ort die Einhaltung der Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung und ordnet in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechende Massnahmen an, falls die Vorgaben nicht eingehalten sind (vgl. § 61 Abs. 1 und 2 V EG UWR).

**Eine Reklamation kann oftmals als Chance betrachtet werden, ein Problem einvernehmlich zu lösen. Im Gespräch mit den Beteiligten kann nach Lösungen gesucht werden, die von allen akzeptiert werden.**

Zusammen mit dem Verursacher der Immissionen soll überprüft werden, ob allenfalls vorsorgliche Emissionsbegrenzungen (also Massnahmen zur Verminderung von Emissionen, die technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind) noch nicht umgesetzt sind. Gegenüber dem Reklamanten sollte klargestellt werden, dass ein gewisses, übliches Mass an Geruchsmissionen zu ertragen ist, da kein Anspruch auf Geruchsfreiheit besteht.

## 3.2 Vorgehen bei Immissionsklagen

Eine Immissionsklage muss schriftlich eingereicht werden. Die Eingabe muss unterzeichnet sein und einen Antrag und eine Begründung enthalten (sinn-gemäss § 43 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]).

Der Gemeinderat nimmt Immissionsklagen und Beanstandungen der Bevölkerung wegen Verstössen gegen die Umweltschutzgesetzgebung entgegen. Liegt die Immissionsklage im Zuständigkeitsbereich der

Gemeinde, entscheidet der Gemeinderat darüber (§ 30 Abs. 4 EG UWR).

Bei Immissionsklagen sind in der Regel zumindest folgende Punkte zu prüfen:

- **Stammen die geltend gemachten Immissionen aus der vermuteten Emissionsquelle/Anlage?** Gibt es in der Umgebung weitere mögliche Quellen, welche die gleichen Immissionen verursachen könnten? Eine Überprüfung, woher die Immissionen stammen, kann z.B. mittels Geruchsprotokoll und/oder Meldung und Überprüfung akut auftretender Gerüche erfolgen (vgl. Ziffer 3.3.3 und 3.3.4).
- **Prüfung der baurechtlichen Situation der Anlage.**
- **Werden die Emissionen aus der Anlage so weit begrenzt, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (d.h. wird das Vorsorgeprinzip eingehalten)?**
  - Werden die Emissionen möglichst nahe am Ort ihrer Entstehung möglichst vollständig erfasst?
  - Wird die Abluft gemäss den Kamin-Empfehlungen des Bundes<sup>1</sup> abgeleitet?
  - Werden die Emissionsgrenzwerte der LRV eingehalten?
  - Entspricht die Anlage dem Stand der Technik?

Falls die Anlage das Vorsorgeprinzip nicht einhält, sind die entsprechenden vorsorglichen Emissionsbegrenzungen zu verlangen resp. zu verfügen.

- **Sind die Immissionen, welche aus der Anlage stammen, übermässig?** Werden nach Sanierung der Anlage weiterhin übermässige Immissionen geltend gemacht, ist auch darüber zu entscheiden. Falls die Anlage allein immer noch übermässige Immissionen (vgl. Ziffer 2.2.2) verursacht, obwohl sie die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen ein-

hält, sind ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen zu verfügen.

Nachdem die notwendigen Abklärungen getroffen wurden, entscheidet der Gemeinderat über die Immissionsklage (§ 30 Abs. 4 EG UWR).

## 3.3 Hilfsmittel

### 3.3.1 Emissionsmessungen

Emissionsmessungen an Feuerungsanlagen gemäss § 30 Abs. 3 lit. b Ziffer 1 EG UWR sind durch den amtlichen Feuerungskontrolleur der Gemeinde oder durch eine berechtigte Fachfirma durchzuführen. Emissionsmessungen an anderen Anlagen sind durch eine im Kanton Aargau legitimierte Messfirma auszuführen. Der Kanton Aargau als Vollzugsbehörde stellt eine Liste der anerkannten Messfirmen zur Verfügung (Messfirmen mit Berechtigung für Emissionsmessungen im Kanton Aargau [[www.ag.ch](http://www.ag.ch) > Messfirma]).

Die Detailabklärungen über Termin, Messplatz, Messumfang und Anlagebedingungen sind mit der beauftragten Messfirma abzusprechen. Die Messungen müssen in jenem Betriebszustand erfolgen, in welchem die grössten Emissionen auftreten. Die gesamte Emissionsmessung muss sich über einen Zeitraum erstrecken, welcher ausreichend repräsentativ für das zu untersuchende Emissionsgeschehen ist.

### 3.3.2 Standardisierte Befragungen und Begehungen

Erhebungen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 lit. b LRV zur Feststellung der Übermässigkeit sind standardisierte Befragungen oder standardisierte Begehungen durch ortsfremde Probanden (vgl. Geruchsempfehlung des Bundes<sup>2</sup>, welche als Entwurf vorliegt). Diese Methoden sind bei Immissionsklagen aber aus den nachfolgenden Gründen oft nicht zielführend:

Eine Befragung kommt in Fällen mit hohem Konfliktpotenzial nicht in Betracht. Zudem ist die Methode der Befragung auf sehr grossflächige Immissionssituationen ausgelegt: Pro Befragungsgebiet sollten mindestens 50 Haushalte angeschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei Immissionsklagen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden im Normalfall um kleinräumige Geruchsprobleme im engeren nachbarschaftlichen Umfeld handelt.

Für eine von den Betroffenen unabhängige Beurteilung der Geruchssituation kann von einem externen Fachbüro eine Probanden-Begehung durchgeführt

werden. Die Kosten dafür bewegen sich zwischen ca. Fr. 30'000.-- bis Fr. 50'000.-- und sind in Fällen mit kleinräumigen Geruchsproblemen im engeren nachbarschaftlichen Umfeld im Normalfall unverhältnismässig.

### 3.3.3 Geruchsprotokolle

In vielen Fällen empfiehlt es sich, Reklamanten oder Immissionskläger ein Geruchsprotokoll führen zu lassen. Ein Beispiel für ein Geruchsprotokoll befindet sich im Anhang dieser Vollzugshilfe.

Geruchsprotokolle können verschiedene Zwecke erfüllen. Z.B. kann mit Hilfe von protokollierten Zeitangaben des Auftretens von Geruchsimmissionen untersucht werden, welche Quelle die Geruchsimmissionen verursacht. Je nach Situation sind dazu vom Betreiber einer Anlage die Betriebszeiten seiner Anlagen zu protokollieren. Ist die problematische Quelle gefunden, können bei dieser gezielte Optimierungsmassnahmen getroffen werden.

Ein Geruchsprotokoll kann zudem Hinweise geben, wie häufig und wie lange Gerüche überhaupt auftreten. Auch wenn es sich dabei nicht um eine 24-Stunden-Überwachung handelt, da die Anwohner nicht immer zuhause sind und auch nicht immer die Fenster offen halten, kann aus einem Geruchsprotokoll oftmals die Relevanz eines Geruchsproblems abgeschätzt werden.

### 3.3.4 Meldung und Überprüfung akut auftretender Gerüche

In vielen Fällen macht es Sinn, mit Reklamanten resp. Immissionsklägern zu vereinbaren, dass akut auftretende Gerüche unmittelbar telefonisch oder per E-Mail an die zuständige Stelle bei der Gemeinde gemeldet werden und die zuständige Stelle die Geruchssituation nach Möglichkeit zeitnah vor Ort überprüft.

Einerseits kann sich die zuständige Stelle damit einen persönlichen Eindruck der Geruchssituation, z.B. der Intensität und Art des Geruchs, verschaffen. Andererseits entstehen durch dieses Vorgehen auch Hinweise zur Häufigkeit des Auftretens von Gerüchen (insbesondere, wenn es in Kombination mit Geruchsprotokollen angewendet wird). Ist unklar, welche Anlagen, Quellen oder Prozesse zu den Geruchsimmissionen führen, kann dieses Vorgehen helfen, die Quelle zu eruieren.

# 4 Anlagen in der Zuständigkeit der Gemeinden

## 4.1 Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 Megawatt sowie Feststofffeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 Kilowatt

Bei Reklamationen oder Klagen kann sich die Gemeinde auf die fachliche Unterstützung des Feuerungskontrolleurs resp. des gewählten Kaminfegers der Gemeinde stützen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Kaminhöhen der Feuerungen den Kamin-Empfehlungen des Bundes<sup>1</sup> entsprechen müssen. Im Kanton Aargau sind diese Empfehlungen für verbindlich erklärt worden (§ 43 V EG UWR). Mit der richtig dimensionierten Kaminanlage können störende Immissionen verhindert werden. Speziell zu beachten gilt, dass die lufthygienischen Anforderungen an Kaminanlagen nicht mit den feuerpolizeilichen Anforderungen übereinstimmen, insbesondere bei der Kaminhöhe. Es gelten immer die strengereren Anforderungen.

In begründeten Fällen sind die errechneten Kaminhöhen zu erhöhen, insbesondere bei besonderen Gebäudeformen, besonderen Überbauungssituationen mit ungleichen Gebäudehöhen oder Terrassensiedlungen, bei tiefen Abgastemperaturen oder in unebenem Gelände (siehe Ziffer 7 der Kamin Empfehlungen des Bundes<sup>1</sup>). Bei Terrassensiedlungen empfiehlt sich, auch für Kleinfeuerungen (z.B. Cheminées, Schwedenöfen, Komfortfeuerungen etc.) eine mindestens 1.5 m über das Dach des höchsten Terrassenhauses hinausgehende Kaminführung zu verlangen.

Bei Kleinfeuerungen ist zu beachten, dass nur das Verbrennen von naturbelassenem Holz erlaubt ist (siehe Anhang 5 Ziffer 3 LRV). Das Verbrennen von

Abfällen ist strikte verboten (Art. 26a LRV). Beim Verdacht auf Verbrennen von Abfällen kann die Gemeinde eine Ascheprobe anordnen. Diese kann durch eine autorisierte Person der Gemeinde, z.B. den Kaminfeger, genommen werden. Das Umweltlabor der Abteilung für Umwelt kann die Proben kostenpflichtig analysieren.

Bei Kleinfeuerungsanlagen, welche mit Holzbrennstoffen betrieben werden, ist zudem zu beachten, dass ein nicht sachgerechtes Anfeuern zu unnötigen Emissionen führen kann. Weitere Informationen zum Thema korrektes Anfeuern finden Sie in der Broschüre "Feuern mit Holz – gewusst wie?" ([www.ag.ch](http://www.ag.ch) > „richtig Feuern mit Holz“).

## 4.2 Privathaushaltungen und Wohnsiedlungen

### 4.2.1 Küchenabluft

Fast jeder Haushalt ist Verursacher von Kochgerüchen. Werden geruchsintensive Tätigkeiten in den Küchen ausgeführt und der Dampfzug ist in Betrieb oder das Küchenfenster steht offen, werden Kochgerüche in der Nachbarschaft wahrgenommen.

Bei üblichen Bebauungssituationen ist davon auszugehen, dass keine Führung der Küchenabluft über Dach oder andere Emissionsminderungsmassnahmen verlangt werden müssen. Durch private Küchengerüche treten insgesamt keine so grossen Belästigungen auf, dass Massnahmen gerechtfertigt wären (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2014, S. 417 ff.).

### 4.2.2 Grillanlagen, Backöfen und Pizzaöfen im Aussenbereich

Bei Grillanlagen, Backöfen und Pizzaöfen im Aussenbereich ist zu beachten, dass nur das Verbrennen von naturbelassenem Holz erlaubt ist (siehe Anhang 5



Ziffer 3 LRV). Das Verbrennen von Abfällen ist strikte verboten (Art. 26a LRV). Beim Verdacht auf Verbrennen von Abfällen kann die Gemeinde eine Ascheprobe anordnen. Diese kann durch eine autorisierte Person der Gemeinde, z.B. den Kaminfeger, genommen werden. Das Umweltlabor der Abteilung für Umwelt kann die Proben kostenpflichtig analysieren.

Bei privat genutzten Backöfen, Grillanlagen und Pizaöfen im Aussenbereich kann die Behörde Ausnahmen von den Vorgaben der Kamin-Empfehlungen des Bundes gewähren, soweit sie sich nicht unter Vordächern oder Unterständen befinden (vgl. Ziffer 2.4 der Kamin-Empfehlungen des Bundes<sup>1</sup>).

Es empfiehlt sich, als vorsorgliche Emissionsbegrenzung den Standort solcher Anlagen so zu wählen, dass der Nachbar nicht stärker von Immissionen belastet wird als der Anlagebetreiber selbst.

#### **4.2.3 Verbrennen von Gartenabfällen im Freien**

In Wohngebieten ist im Kanton Aargau das Verbrennen von Wald-, Feld- oder Gartenabfällen im Freien verboten (§ 52 Abs. 1 V EG UWR).

Ausserhalb von Wohngebieten ist das Verbrennen von geringen Mengen von natürlichen Wald-, Feld- oder Gartenabfällen erlaubt, falls diese trocken sind, beim Verbrennen nur wenig Rauch entsteht und das Feuer nicht zu übermässigen Immissionen führt. Als natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle gelten natürliche Rückstände, die bei der Pflege von Gärten, Parkanlagen, Wäldern, Feldern und Wiesen anfallen. Zum Anzünden dürfen nur lufthygienisch problemlose Hilfsmittel wie etwa trockenes Gras oder Laub verwendet werden.

Das Verbrennen von anderen Abfällen als natürliche Wald-, Feld- oder Gartenabfällen ist strikte verboten (Art. 26a LRV).

#### **4.2.4 Raucher**

Ein Raucher ist keine Anlage. Auch kann Zigarettenrauch bei Privathaushaltungen und Wohnsiedlungen nicht der Anlage zugerechnet werden, in der geraucht wird (z.B. Balkon, Wohnung). Zigarettenrauch untersteht daher bei Privathaushaltungen und Wohnsiedlungen in der Regel nicht der Umweltschutzgesetzgebung, sondern dem Privatrecht.

#### **4.2.5 Innenluft**

Die Umweltschutzgesetzgebung ist nur auf Aussenluft, nicht aber auf Raumluft/Innenluft anwendbar. Dringen Gerüche durch undichte Böden/Decken oder über ein Treppenhaus von einer Wohneinheit in eine andere Wohneinheit im selben Gebäude, findet die Umweltschutzgesetzgebung keine Anwendung. Entsprechende Probleme sind privatrechtlich zu lösen.

## **4.3 Gastgewerbe**

Gewerbliche Küchenabluft sowie die Abluft von gewerblichen Grillanlagen, Pizaöfen oder Backöfen im Aussenbereich ist gemäss den Vorgaben der Kamin-Empfehlungen des Bundes<sup>1</sup>, insbesondere Ziffer 5, 6 und 7, abzuleiten. Bei einer mechanischen Entlüftung des Gastraums gilt dies auch für geruchsbelastete Abluft aus dem Gasträum.

## **4.4 Nicht industrielle Lebensmittelverarbeitung**

### **4.4.1 Ableiten der Abluft**

Geruchs- oder schadstoffbelastete Abluft aus der nicht industriellen Lebensmittelverarbeitung wie z.B. kleine Käsereien, Metzgereien, Bäckereien oder Röstereien, ist gemäss den Vorgaben der Kamin-Empfehlungen des Bundes<sup>1</sup>, insbesondere Ziffer 5, 6 und 7, über Dach abzuleiten. Dies gilt sowohl für geruchs- oder schadstoffbelastete Abluft aus einzelnen Anlagen als auch für geruchsbelastete Raumabluft.

### **4.4.2 Räucheranlagen zum Räuchern von Fleisch, Wurstwaren und Fischen**

Eine Räucheranlage besteht im Wesentlichen aus der Raucherzeugungsanlage und der Räucherammer. Stand der Technik heisst, dass der eigentliche Räucherprozess bei geschlossener Anlage durchgeführt wird. Dabei zirkuliert der Rauch während dem Räucherprozess im Räucherofen. Offene und halboffene Anlagen entsprechen nicht dem Stand der Technik und sind, sofern sie beanstandet werden, zu sanieren.

Der gesamte Räucherprozess beinhaltet jedoch nicht nur den Räuchervorgang, sondern auch noch andere Verfahrensschritte wie z.B. das Trocknen. Während dieser Zeit emittiert die Anlage teilweise geruchsbelastete Abluft.

Für Räucheranlagen gelten die Grenzwerte der LRV, insbesondere Anhang 2 Ziffer 523 (organische Stoffe) und Anhang 1 Ziffer 41 (Staub). Falls eine kleinere gewerbliche Anlage dem Stand der Technik entspricht, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte der LRV eingehalten werden. Nach der Abnahmemessung sind diese Anlagen nur in Klagefällen zu überprüfen. Hinweise zu Emissionsmessungen an Räuchereien sind in der Cercl'Air-Empfehlung Nr. 29<sup>3</sup> zu finden.

### **4.4.3 Kaffee- und Kakao-Röstereien**

Die LRV gibt bei Kaffee- oder Kakao-Röstereien erst für grössere Anlagen, d.h. ab einer Röstleistung von mehr als 100 kg Rohprodukt pro Stunde, einen Emissionsgrenzwert für Gesamtkohlenstoff vor (Anhang 2 Ziffer 561 LRV). Zudem gelten insbesondere der Grenzwert für Staub (Anhang 1 Ziffer 41 LRV) sowie

bei Feuerungsabgasen die Grenzwerte für Stickoxide und Kohlenmonoxid (je nach Anlagentyp gilt Anhang 1 resp. Anhang 3 LRV). Hinweise zu Emissionsmessungen an Röstereien sind in der Cercl’Air-Empfehlung Nr. 29<sup>3</sup> zu finden.

Heute gilt eine geeignete Abluftbehandlung bei Röstanlagen als Stand der Technik und ist daher bei geplanten Anlagen zu verlangen. Im Rahmen von Immissionsklagen kann auch bei bestehenden Röstanlagen von kleineren Gewerbebetrieben eine Abluftbehandlung verlangt werden, falls die Emissionen nicht mit anderen Massnahmen genügend gemindert werden können.

## 4.5 Einstellhallen

Betreffend Abluft aus Einstellhallen gilt die Richtlinie SWKI VA 103-01<sup>4</sup>, Lüftungsanlagen für Parkhäuser (Mittel- und Grossgaragen).

Neben der SWKI-Richtlinie gelten die Kamin-Empfehlungen des Bundes<sup>1</sup>. Falls die Anforderungen voneinander abweichen gilt jeweils die strengere der beiden Bestimmungen.

## 4.6 Hobbytierhaltung

Als hobbymässig ist diejenige Tierhaltung anzusehen, welche nicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens ausgerichtet ist, sondern aus Liebhaberei ausgeübt wird und der Freizeitgestaltung dient (Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Erläuternder Bericht zur Teilrevision vom 2. April 2014 der Raumplanungsverordnung, S. 26). Als Bauten und Anlagen für die Hobbytierhaltung gelten insbesondere:

- Anlagen für Pferde, Ponys, Rinder, Bisons bis 4 Tiere,
- Anlagen für Schafe, Ziegen, Hirsche, Lamas, Alpakas bis 15 Tiere,
- Anlagen für Geflügel, Kaninchen bis 80 Tiere,
- Anlagen für Wollschweine, Hängebauchschweine bis 10 Tiere,
- Anlagen für Schweine bis 5 Tiere,
- Anlagen für Haus- und Kleintiere.

Werden mehrere Tiergattungen bzw. -arten gehalten, so darf die Summe der einzelnen prozentualen Anteile an den jeweiligen Maximalbeständen 100 Prozent nicht überschreiten.

### 4.6.1 Mindestabstände

Geruchsemissionen aus der Hobbytierhaltung sind aufgrund der geringen Tierzahlen im Vergleich zu Geruchsemissionen der erwerbsgerichteten Tierhaltung als relativ gering einzustufen.

Bei geplanten Anlagen der Hobbytierhaltung empfehlen wir, im Baubewilligungsverfahren gestützt auf

Art. 4 LRV und in Anlehnung an Anhang 2 Ziffer 512 LRV einen minimalen Abstand zu benachbarten Liegenschaften vorzugeben. Wir empfehlen, die aktuellen Erkenntnisse der Agroscope zu Geruchsemissionen aus kleinen Tierbeständen angemessen zu berücksichtigen (vgl. Grundlagen zu Geruch und dessen Ausbreitung für die Bestimmung von Abständen bei Tierhaltungsanlagen<sup>5</sup>, Ziffer 4.3).

### 4.6.2 Weitere vorsorgliche Emissionsbegrenzungen

Kleinbestände der Hobbytierhaltung sind oftmals in sehr kleinräumigen Konstellationen zu angrenzenden Parzellen mit bewohnten Gebäuden anzutreffen. Daher sind in solchen Situationen auch Emissionsbegrenzungen umzusetzen, welche über die Anforderungen an eine gute fachliche Praxis bei erwerbsgerichteten Tierhaltungen hinausgehen. Insbesondere folgende Massnahmen gelten in diesen Fällen als vorsorgliche Emissionsbegrenzungen zur Geruchsminderung:

- Sicherstellen, dass Harn von der Einstreue gebunden wird oder von der Oberfläche rasch abfliessen kann.
- Mindestens 1 – 2 Mal täglich Entfernen von Kot und Mist von permanent zugänglichen Ausläufen und Stallflächen (Ausnahme: Bereiche mit Tiefstreue, beispielsweise bei Schafen).
- Lagerung von Festmist in einer geschlossenen Mulde.
- Platzierung von geruchsrelevanten Quellen wie beispielsweise Harn- oder Wälzplätze bei der Pferdehaltung gezielt auf der von Nachbarn abgewandten Seite der Anlage.
- Abdecken von angebrochenen Futtermitteln wie Silage oder Verzicht auf den Einsatz von geruchsintensiven Futtermitteln.

## 4.7 Baustellen, wenn das Projekt nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt war

Die Baurichtlinie Luft des Bundes<sup>6</sup> zeigt auf, welche vorsorglichen Massnahmen bei Baustellen anzuordnen sind. Durch Anwendung dieser Massnahmen können Emissionen so weit als möglich reduziert werden.

Bei Kontrollen auf Baustellen sind insbesondere die Staubemissionen, die Partikelfilterpflicht bei Baumaschinen sowie das Funktionieren der Partikelfilter zu überprüfen.

*Abgaswartungsdokumente:* Jede Baumaschine muss über aktuelle Abgaswartungsdokumente verfügen. Die Abgaswartungsdokumente sind grundsätzlich auf der

Maschine mitzuführen. Die letzte Abgaswartung darf nicht länger als 24 Monate zurückliegen (Anhang 4 Ziffer 34 LRV). Der Abgaswert muss kleiner als  $0.24 \text{ m}^{-1}$  (Trübungskoeffizient  $k$  bei Trübungsmessung) bzw. kleiner als  $2.5 \cdot 10^5$  Partikel/ $\text{cm}^3$  sein.

*Kontrolle von Partikelfilter:* Baumaschinen ab 37 kW Leistung sowie Baumaschinen ab 18 kW Leistung mit Baujahr 2010 oder jünger sind partikelfilterpflichtig (Art. 19a LRV). Jede Baumaschine muss über ein Geräteschild verfügen. Handelt es sich um eine neue Maschine, die über einen Partikelfilter ab Werk

verfügt, enthält das Geräteschild der Maschine alle notwendigen Informationen über den Partikelfilter. Ist die Maschine mit einem Partikelfiltersystem nachgerüstet, verfügt sie zusätzlich über ein Geräteschild für den Partikelfilter.

Nicht konforme Maschinen (z.B. Verstoss gegen die Partikelfilterpflicht, nicht funktionstüchtige Partikelfilter) sind unverzüglich, d.h. innerhalb von 24 Stunden, von der Baustelle wegzuweisen.

<sup>1</sup> Bundesamt für Umwelt BAFU, 2013: Mindesthöhe von Kaminen über Dach, Kamin-Empfehlungen. ([www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Publikationen, Medien > Publikationen > Kamin)

<sup>2</sup> Bundesamt für Umwelt BAFU: Empfehlung zur Beurteilung von Gerüchen, Geruchsempfehlung, Entwurf Dezember 2015 ([www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Thema A – Z > Luft > Fachinformation > Massnahmen > Industrie & Gewerbe > Emissionsvorschriften)

<sup>3</sup> Cercl' Air, Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute, 2013: Cercl' Air-Empfehlung Nr. 29, Checklisten Emissionsmessungen. ([www.cerclair.ch](http://www.cerclair.ch) > Empfehlungen)

<sup>4</sup> Schweizerischer Verein von Gebäudetechnik-Ingenieuren SWKI, 2017: Richtlinie SWKI VA 103-01, Lüftungsanlagen für Parkhäuser (Mittel- und Grossgaragen).

<sup>5</sup> Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Agroscope, Beat Steiner, Margret Keck, Matthias Frei, 2018: Grundlagen zu Geruch und dessen Ausbreitung für die Bestimmung von Abständen bei Tierhaltungsanlagen ([www.agroscope.admin.ch](http://www.agroscope.admin.ch) > Themen > Umwelt und Ressourcen > Klima und Luft > Geruchsforschung als Basis für Abstände von Tierhaltungsanlagen > Publikationen)

<sup>6</sup> Bundesamt für Umwelt BAFU, 2016: Luftreinhaltung auf Baustellen, Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen, Baurichtlinie Luft. ([www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Publikationen, Medien > Publikationen > Baurichtlinie Luft)









